

Nutzungsordnung für den „FriedWald Rheinau“ der Stadt Rheinau vom 19.04.2010

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.11.2018

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 21.07.1970 (GBl. S. 395, S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2009 (GBl. S. 125), in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 19.04.2010 folgende Nutzungsordnung für den FriedWald Rheinau beschlossen:

§ 1 Allgemeine Vorschriften

- (1) Diese Nutzungsordnung gilt für den Betrieb des FriedWaldes Rheinau in der nachfolgend aufgeführten Waldfläche. Zum FriedWald Rheinau gehört folgende Waldfläche:

Katasterbezeichnung			
Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)
Memprechtshofen	000	1687 (teilw.)	19

Die anliegende Karte ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung (Anlage 1).

- (2) Der Ortenaukreis hat mit Verfügung vom 02.12.2009 die Anlegung des FriedWaldes Rheinau genehmigt. Die Verwaltung des FriedWaldes Rheinau obliegt der FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim (Betreiberin).
- (3) Soweit diese Nutzungsordnung nichts Abweichendes regelt, gilt die Friedhofsordnung der Stadt Rheinau in der jeweils gültigen Fassung für den FriedWald Rheinau entsprechend.

§ 2 Nutzungsberechtigung

- (1) Im FriedWald Rheinau kann neben den Einwohnern der Stadt Rheinau jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht im FriedWald Rheinau erworben hat.
- (2) Es werden folgende Grabarten unterschieden:
- a) Der Baum im FriedWald
 - b) Der Platz im FriedWald
- (3) Die Nutzungsrechte an den Grabstätten für „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden von den jeweiligen Vertragspartnern erworben. Die

Vertragspartner benennen die Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.

- (4) Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Vertragspartnern oder von durch die Vertragspartner dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.
- (5) Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Vertragspartner nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem FriedWald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

§ 3 Bestattungsflächen

- (1) Im FriedWald Rheinau erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der als Friedwaldbäume registrierten Bäume.
- (2) Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Friedwaldbäumen werden nach dem Konzept FRIEDWALD® genutzt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
- (3) Die Urnenbeisetzung im FriedWald Rheinau gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Betreiberin oder der Stadt Rheinau. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin, der Stadt Rheinau oder einem von diesen Beauftragten Dritten vorgenommen.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der FriedWald Rheinau unterliegt den Vorschriften des Landeswaldgesetzes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Flächen täglich von anderthalb Stunden nach Sonnenaufgang bis anderthalb Stunden vor Sonnenuntergang für Jedermann gestattet.
- (2) Die Betreiberin oder die Stadt Rheinau können beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der FriedWald Rheinau geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Jeder Besucher des FriedWaldes Rheinau hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder der Stadt Rheinau ist Folge zu leisten.
- (2) Es ist nicht gestattet innerhalb des FriedWaldes Rheinau
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) die eingerichteten Wege auf der Waldbodenfläche mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen von diesem Verbot sind die Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
 - c) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - g) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
 - i) zu rauchen,
 - j) Feuer zu machen,
 - k) Hunde frei laufen zu lassen.
- (3) Die Betreiberin oder die Stadt Rheinau können Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des FriedWaldes Rheinau vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Betreiberin oder der Stadt Rheinau. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 6 Ruhezeit

Das Nutzungsrecht an den im FriedWald registrierten Friedwaldbäumen wird für einen Zeitraum bis zu 99 Jahren verliehen (Ende der Ruhezeit). Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.

§ 7 Vorschriften zur Grabgestaltung

- (1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald Rheinau darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Friedwaldbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

- (2) Im Wurzelbereich der Friedwaldbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
- a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - d) von nicht autorisierten Personen Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 8 Markierungen

- (1) Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sog. Baumrunde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt.
- (2) Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 9 Pflege der Grabstätten

- (1) Der FriedWald Rheinau ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Friedwaldbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
- (2) Die Betreiberin, die Stadt Rheinau oder ein von diesen beauftragter Dritter können Pflegeeingriffe an den Friedwaldbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

§ 10 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des FriedWaldes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.
- (2) Grundsätzlich geschieht das Betreten des FriedWaldes Rheinau gemäß den Vorschriften des Landeswaldgesetzes Baden-Württemberg auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des FriedWaldes Rheinau entstehen, besteht daher keine Haftung.
- (3) Der Waldeigentümer haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 11 Dokumentation

Zur Dokumentation wird folgende Liste geführt:

Register der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen mit der Registrierungsnummer der Friedwaldbäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes. Dieses Register wird jährlich zum 31.12. als Nachweis der Stadt Rheinau vorgelegt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Gemeindeordnung und § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - (a) § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder der Stadt Rheinau nicht Folge leistet,
 - (b) § 5 Abs. 2 die Benutzungsregeln nicht beachtet,
 - (c) § 7 Abs. 1 die Friedwaldbäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
 - (d) § 7 Abs. 2 den Wurzelbereich der Friedwaldbäume und den Waldboden verändert, Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet, Kränze, Grab schmuck oder Erinnerungsstücke niederlegt, Kerzen oder Lampen aufstellt oder durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

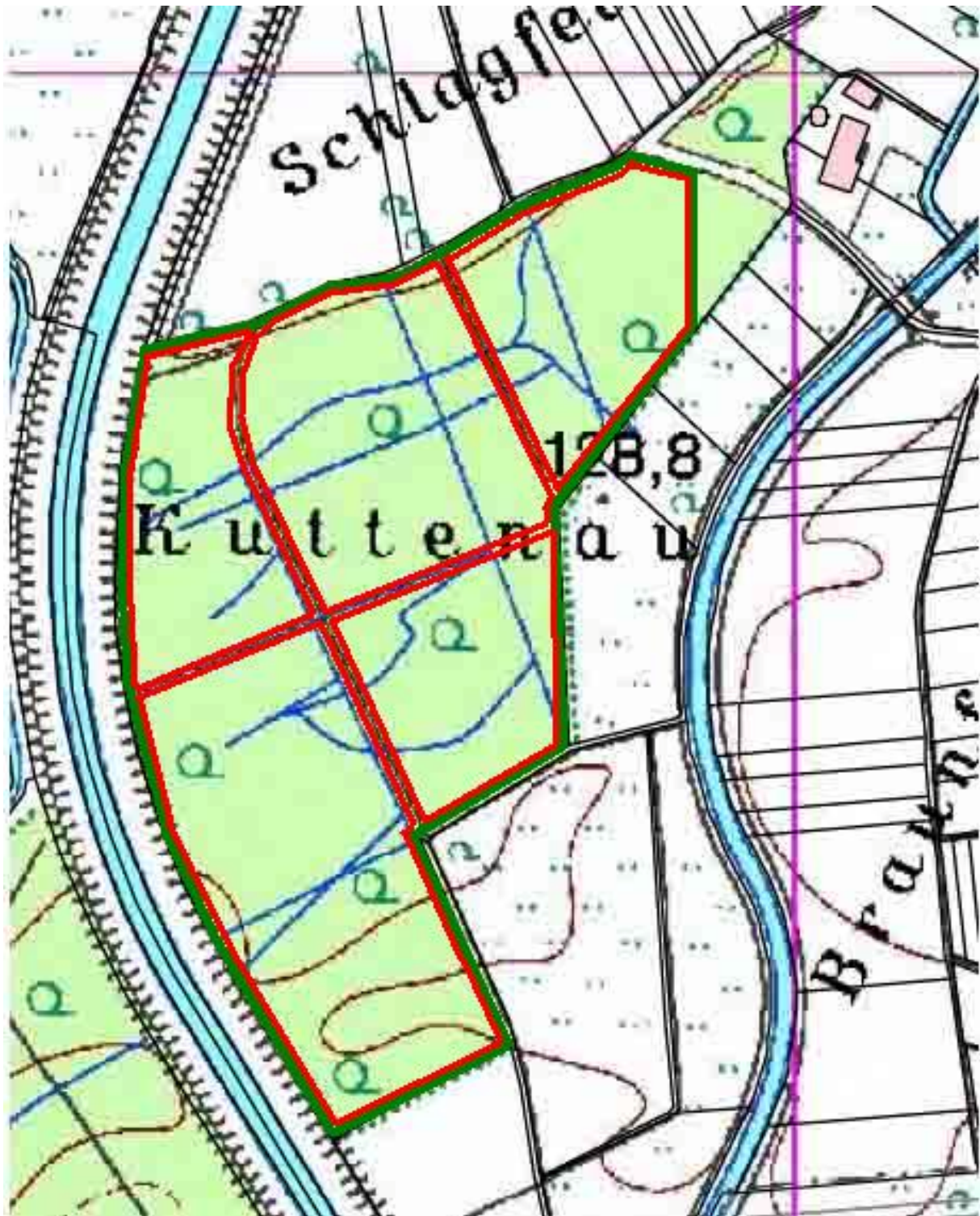
§ 13 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung für den FriedWald Rheinau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1:

Übersichtskarte

Distr. XXIX „Kuttenu“



Grün: Grenzen des FriedWaldes gemäß Genehmigung vom 02.12.09

Rot: Geplante Parzellen gemäß Genehmigung vom 02.12.09